

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Bezirksgruppe Linz-Stadt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/younion-BG Linz)

(Beschlussvorlage für den Bezirksfraktionsvorstand-Rundlaufbeschluss vom 07.10.2016)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Bezirksgruppe Linz-Stadt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion-BG Linz.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion-BG Linz hat ihren Sitz in Linz, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Bezirksgruppe Linz-Stadt (FSG/younion-BG Linz) des ÖGB.

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1)

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion-BG Linz übernimmt es die FSG/younion-BG Linz, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

(2)

Die FSG/younion-BG Linz setzt sich in der younion-BG Linz in den Belegschaftsvertretungen der, von der younion-BG Linz betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer/innen-ähnliche Personen) ein.

(3)

Die FSG/younion-BG Linz trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der younion-BG Linz betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion -im ÖGB.

(4)

Die FSG/younion-BG Linz bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum

überparteilichen ÖGB und zur überparteilichen youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein:

(1)

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/youunion-BG Linz unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion-BG Linz betreuten Bereichen und Betrieben.

(2)

Die FSG/youunion-BG Linz ist ein Zweigverein der FSG/youunion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/youunion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/youunion-BG Linz dürfen zu jenen der FSG/youunion nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/youunion-BG Linz hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/youunion/LG OÖ sowie der FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/youunion werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/youunion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/youunion-BG Linz bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

Weitere Aufgaben:

(3)

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensratswahlen, Zentralbetriebsratswahlen, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der youunion-BG Linz.

(4)

Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatenInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5)

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6)

Verbreitung von Information und Werbung.

(7)

Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8)

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion-BG Linz und innerhalb der younion-BG Linz sowie der FSG/ÖGB.

(9)

Wahl bzw. Entsendung der VertreterInnen (z.B. Delegierten) der FSG/younion-BG Linz in die Organe der FSG/younion-LGOÖ, der FSG/younion und der FSG im ÖGB.

(10)

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.

(11)

Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(12)

Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von der younion-BG Linz betreut werden.

(13)

Laufende Information der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen in allen Organisationen der FSG/younion-BG Linz.

(14)

Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/younion-BG Linz.

(15)

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Konferenzen usw. insbesondere der FSG/younion-BG Linz, der younion-BG Linz, der FSG/younion-LGOÖ, der younion-LGOÖ, der FSG/younion, der FSG im ÖGB und der Arbeiterkammern.

(16)

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion-BG Linz und mit den Organen der FSG/younion-LGOÖ, der FSG/younion, der FSG/ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

(1)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion-BG Linz sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,

- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

(2)

Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion-LGOÖ eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion-BG Linz nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan FSG/younion für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/younion bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Bezirksfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand der FSG/younion-BG Linz entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion-BG Linz zuwider läuft,
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
 - e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion-BG Linz bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Bezirksfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion, der FSG/younion-LGOÖ und der FSG/younion-BG Linz teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/younion-BG Linz hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/younion-BG Linz ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion-BG Linz und die Beschlüsse der Organe bzw. Gremiums der FSG/younion-BG Linz zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion-BG Linz zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion-BG Linz Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Bezirksfraktionsvorstand der FSG/younion-BG Linz festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

A. Örtliche Gliederung

1. Die Betriebsfraktion

(1)

Der Betriebsfraktion gehören alle FSG-Mitglieder der younion-BG Linz innerhalb eines Betriebes (eines Bereiches) an.

(2)

Die Mitglieder der Betriebsfraktion können aus ihrer Mitte einen Betriebsfraktionsausschuss wählen, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen sowie etwaigen FunktionsträgerInnen.

(3)

Der Bezirksfraktionsausschuss hat Richtlinien über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit der Betriebsfraktion der FSG/younion-BG Linz mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer, im selben Betrieb vertretener Gewerkschaften zu erlassen bzw. darüber im Einzelfall auf Antrag des Betriebsfraktionsvorstandes Beschlüsse zu fassen. Dies gilt vor allem für Betriebe, in denen die Belegschaftsvertretung aus VertreterInnen verschiedener Betriebsfraktionen zusammengesetzt ist.

(4)

Diesem Betriebsfraktionsausschuss gehören jedenfalls die FSG-Betriebs- und JugendvertrauensrätInnen bzw. PersonalvertreterInnen sowie FSG-Jugendvertrauenspersonen und FSG-Behindertenvertrauenspersonen des Betriebes (des Bereiches) an.

(5)

Der Betriebsfraktionsausschuss wählt eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen aus seiner Mitte.

2. Die Bezirksfraktion

(1)

Die Delegierten der FSG/youunion-BG Linz zur Bezirkskonferenz der youunion-BG Linz bilden die Bezirksfraktionskonferenz FSG/youunion-BG Linz. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen.

(2)

Diese wählt aus ihrer Mitte eine Bezirksfraktionsleitung, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, den/die SchriftführerIn, den/die KassierIn und dessen/deren StellvertreterInnen, die Mitglieder der Schiedskommission und bestellt die RechnungsprüferInnen bzw. AbschlussprüferInnen.

(3)

Dieser Bezirksfraktionsleitung gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der youunion-BG Linz an.

(4)

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/youunion-BG Linz ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Die Organe der FSG/ youunion-BG Linz fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.

(6)

In besonderen Fällen wird die Bezirksfraktionsleitung ermächtigt, die Wahl des Bezirksfraktionsvorstandes, dessen Vorsitzenden, die notwendige Anzahl an StellvertreterInnen sowie weitere FunktionsträgerInnen vorzunehmen.

3. Geschäftsordnung

(1)

Die Bezirksfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der youunion-BG Linz zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LGOÖ.

(2)

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

B. Fachliche Gliederung

(1)

Die FSG-Mitglieder der fachlichen Gliederungen und Organe der younion (z.B. Ausschuss, Vorstand, Sektionsvorstand, Fachgruppe, Hauptgruppe, Hauptversammlung usw.) bilden das verantwortliche Fraktionsgremium.

Dieses wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die StellvertreterInnen, eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

(2)

Falls erforderlich, sind zwischen den Ortsfraktionen, den Bezirksfraktionen, den Landesfraktionen, den Gewerkschaftsfraktionen und den diversen fachlichen Fraktionsorganen (z.B. Hauptgruppen-, Sektions-, Fraktionsausschuss, sozialdemokratischer Fachgruppenausschuss, Fraktion des Vorstandes der Gewerkschaft usw.) Verbindungsorgane zu errichten.

C. Aufgaben

Die örtlichen und fachlichen Gliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/younion im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe bzw. Gremien des Vereins, der Bundesfraktionskonferenz und des Bundesfraktionsvorstandes durchzuführen.

Die Bezirksfraktionskonferenz

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die Funktionsperiode,
- b) wählt und enthebt die Bezirksfraktionsleitung, deren Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, den/die SchriftführerIn, den/die KassierIn und deren StellvertreterInnen.
- c) wählt die Mitglieder der Bezirksfraktionskontrolle und die FSG-Mitglieder der Bezirkskontrolle,
- d) bestellt und enthebt die RechnungsprüferInnen bzw. die/den AbschlussprüferIn,
- e) beschließt die Auflösung des Vereins,
- f) nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
- g) entlastet den Bezirksfraktionsvorstand und die RechnungsprüferInnen,
- h) beschließt Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.

Die Bezirkssfraktionsleitung

- a) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird,
- b) erstellt den Jahresvoranschlag, fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab,
- c) bereitet die Bezirksfraktionskonferenz vor,

- d) beruft die Bezirksfraktionskonferenz ein,
- e) bestellt und enthebt die RechnungsprüferInnen bzw. die/den AbschlussprüferIn, im Falle eines Ausscheidens während der Funktionsperiode.
- f) verwaltet das Vereinsvermögen,
- g) erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber,
- h) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus,
- i) wählt im Falle eines Ausscheidens des/der Vorsitzenden, eines/r Stellvertreters/in des/r Kassiers/in oder des/der Schriftführers/in während der Funktionsperiode die neuen FunktionsträgerInnen.

Der Bezirksfraktionsvorstand

Dem Bezirksfraktionsvorstand - er besteht aus den/der Vorsitzenden, den StellvertreterInnen, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterIn - obliegt die Leitung des Vereins und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

Die FSG/yunion-BG Linz wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r StellvertreterIn nach außen vertreten. Rechtsgeschäfte sind vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in gemeinsam zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

(1)

Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2)

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 12 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Organ bzw. Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

(3)

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4)

In besonderen Fällen wird die Bezirksfraktionsleitung ermächtigt, die Wahl des Bezirksfraktionsvorstandes, dessen Vorsitzenden, die notwendige Anzahl an StellvertreterInnen sowie weitere FunktionsträgerInnen vorzunehmen.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/younion im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen. Weiters hat das jeweilige Leitungsorgan innerhalb einer fachlichen oder örtlichen Gliederung der FSG/younion (Ausschüsse) das Recht, schriftliche Anträge an das Kollegialorgan (Konferenzen, Haupt- und Vollversammlungen) der jeweils nächsthöheren Ebene zu richten.

§ 12. WAHLEN

(1)

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe bzw. Gremien der younion-BG Linz gewählt werden.

(2)

Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

(3)

Die Wahlen der Fraktionsorgane finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.

(4)

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Die Wahl aller Organe bzw. Gremien erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(6)

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

(7)

Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(8)

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(9)

Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion-BG Linz muss der Frauenanteil – nach Einbeziehung der Landesfrauenvorsitzenden der FSG/younion-LG OÖ – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der

delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe und Gremien der FSG/youunion BG Linz – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/youunion Rücksprache zu halten. Auf VertreterInnen der Jugend, PensionistInnen und Menschen mit Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen.

(10)

Sollte ein/e FunktionärIn oder Mitglied eines Organs bzw. Gremiums während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Bezirksfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 13. BZIRKSFRAKTIONS-KONTROLLE

Die Bezirksfraktionskontrolle der FSG/youunion-BG Linz besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, welche für die Dauer der Funktionsperiode von der Bezirksfraktionskonferenz auf Vorschlag der Bezirksfraktionsleitung gewählt werden.

§ 14. ÄNDERUNG DER STATUTEN

(1)

Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Bezirksfraktionskonferenz der FSG/youunion-BG Linz.

(2)

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(3)

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde der FSG/youunion–Landesgruppe OÖ und in weiterer Folge dem Bundesfraktionsvorstand FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen.

(4)

Redaktionelle Korrekturen der Statuten bedürfen einer Beschlussfassung durch den Bezirksfraktionsvorstand mit einfacher Mehrheit.

(5)

Statutenänderungen aufgrund von Umbenennungen/Namensänderungen der Fachgewerkschaft bedürfen einer Beschlussfassung der Bezirksfraktionsleitung mit einfacher Mehrheit.

§ 15. SCHIEDSGERICHT

(1)

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben

sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

(2)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)

Über die freiwillige Auflösung des Vereines „FSG/younion-BG Linz“ entscheidet die Bezirksfraktionskonferenz der FSG/younion-BG Linz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/younion.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, oder diese dem Landesstatut der FSG/younion-LG OÖ oder dem Statut der FSG in der younion entgegenstehen, gelten die Bestimmungen des Landesstatuts der FSG/younion-LG OÖ und in weiterer Folge des Statuts der FSG in der younion.

Alfred Eckerstorfer
Bezirksfraktionsvorsitzender

Christian Jedinger
Bezirksfraktionsvorsitzender-StV